



Zahl: 004-1/06/2021
Karrösten, 09.12.2021

Protokoll

über die teilweise öffentliche Sitzung des Gemeinderates

vom Mittwoch, dem 01. Dezember 2021

im Gemeindesaal der Gemeinde Karrösten

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:25 Uhr

Anwesende Gemeinderatsmitglieder:

Bürgermeister Krabacher Oswald, Vbgm. Schöpf Daniel, GV Raffl Martin, GV Ehart Robert und die Gemeinderäte Krajic Cornelia, Praxmarer Johann, Jöstl Harald und die ERSATZ-Gemeinderäte Krabacher Jasmin, Thurner Andrea und Schwarz Wolfgang

Entschuldigt: GR Schatz Claudia; GR Flür Günter; GR Thurner Thomas

Unentschuldigt: GR Krismer Arthur

Zuhörer: Köll Matthäus, Singer Petra, Schwarz Kathrin, Fischer Hubert

Schriftführer: Gstrein Birgit

Bürgermeister Krabacher Oswald eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

TAGESORDNUNG

- Punkt 1:** Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 18.10.2021.
- Punkt 2:** Bericht des Bürgermeisters.
- Punkt 3:** Festsetzung der Gebühren und Hebesätze für das Jahr 2022 und Erlassung der hierzu erforderlichen Verwaltungsänderungen.
- Punkt 4:** Festsetzung der Anzahl der Beisitzer der Gemeindewahlbehörde gem. § 13 TGW für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2022.
- Punkt 5:** Beratung und Beschlussfassung über eine 30km/h-Beschränkung Volksschule – altes FW-Haus.
- Punkt 6:** Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf eines 5000-l Diesel-Tanks.
- Punkt 7:** Beratung und Beschlussfassung über die Auflage und die Erlassung eines Bebauungsplanes für das Gst. 1028/11 – Siedlung.
- Punkt 8:** Beratung und Beschlussfassung über die Auflage und die Erlassung eines Bebauungsplanes für das Gst. 230/2 – Brandstöcklweg.
- Punkt 9:** Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gst. 230/1, 230/2, 230/3, 1041, 233/1, 233/2 und 233/3 – Brandstöcklweg.
- Punkt 10:** Schwerpunkte für das Jahr 2022.
- Punkt 11:** Informationen:
- Vorstandssitzung des Wasserverbandes Westtirol vom 13.10.2021.
- Punkt 12:** Anträge, Anfragen, Allfälliges.
- Punkt 13:** Personalangelegenheiten.

Seite | 1

Die Sitzung ist teilweise öffentlich.

Punkt 1: Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 18.10.2021.

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 18. Oktober 2021 wird vom Gemeinderat **einstimmig** genehmigt.

Punkt 2: Bericht des Bürgermeisters:

Abbruch Widum: Der Abbruch des Widums konnte fast problemlos durchgeführt werden, die Kosten belaufen sich auf etwa € 35.000,--. Die Frage der Nutzung des dadurch entstandenen Platzes obliegt dem nächsten Gemeinderat.

Straßenverlauf Alpenländische Heimstätte: Der Kurvenbereich wurde durch das Baubezirksamt Imst aufgrund der gesetzlichen Vorgaben ausgesteckt. Die Asphaltierung sollte nach Möglichkeit noch im heurigen Jahr erfolgen.

Covid-19 Schutzimpfung: Am Samstag, 11.12.2021 findet eine gemeinsame Impfkation der Gemeinden Karrösten und Karres im Gemeindesaal Karres von 8:00 bis 12:00 Uhr statt.

Holzlagerplatz: Die Planungstätigkeit durch das ZT-Büro Gstrein + Partner wurde soweit abgeschlossen, als dass nur mehr ein gewünschter Umkehrplatz eingearbeitet werden muss. Die Einreichung bei der Bezirkshauptmannschaft ist für Jänner 2022 geplant. Ob Gutachten nachgereicht werden müssen, wird sich zeigen.

Kommandantenwahl FF: Der Bürgermeister berichtet, dass Schatz Stefan als Kommandant der FF Karrösten zurückgetreten ist und die Neuwahlen am Montag, 29.11.2021 stattfanden. Zur Neuwahl standen Rieß Jürgen als Kommandant und Mag. Raffl Daniel als Kommandant-Stellvertreter zur Verfügung. Von 63 Mitgliedern haben 49 Mitglieder die Möglichkeit zur Neuwahl genutzt. Der Bürgermeister bedankt sich im Namen des Gemeinderates für die gute Zusammenarbeit bei Schatz Stefan.

Kaufvertrag – Landeskulturfonds für Tirol: Der Kaufvertrag – ausgearbeitet vom Landeskulturfonds für Tirol – wurde an RA Dr. Esther Pechtl-Schatz zur Begutachtung weitergeleitet. Schatz Thomas hat in einem Telefonat mit dem Bürgermeister klargestellt, dass er eine Gesamtlösung anstrebe und die Angelegenheit mit dem kommenden Gemeinderat fortsetzen möchte.

Der Bürgermeister ist jedoch der Auffassung, dass der Kaufvertrag noch in dieser Periode unterfertigt und die Gründe erworben werden sollen. Mag. Schirmer Hannes vom LKF wurde der Auftrag erteilt, einen neuen Kaufvertrag für die Grundstücke 53, .54 und .55 (alleiniger Eigentümer LKF) und der Gst. .56 und .57/1 (1/2 Eigentümer LKF) so wie es liegt und steht, aufzusetzen.

Karröster Alm: Die Installationsarbeiten für die Sanierung der WC-Anlagen der Karröster Alm wurden abgeschlossen, die Fliesen können erst im kommenden Frühjahr verlegt werden. GV Raffl Martin erinnert nochmals daran, dass bei den Fenstern eine Fensterbank angebracht werden soll, da das Wasser/der Schnee ansonsten in die Konstruktion/Substanz rinnt und somit die Bausubstanz beeinträchtigt wird.

Vertragsraumordnung: In kurzen Zügen berichtet der Vorsitzende über den Vortrag „Maßnahmen aktiver Raumordnung – Vertragsraumordnung und Tiroler Bodenfonds“, an welchem die Amtsleiterin und der Bürgermeister teilnahmen.

Bilderbuchvorstellung: Am 10.11.2021 wurde vom Team der Bücherei, Conny und Caroline eine Bilderbuchvorstellung organisiert. Für die anwesenden 18 Kinder war es ein rundum gelungener Nachmittag, für welchen sich der Bürgermeister herzlich bedankt.

Bauausschuss- und Gemeindevorstandssitzung am 10.11.2021:

Vizebürgermeister Schöpf Daniel verliest das Protokoll der Bauausschuss- und Gemeindevorstandssitzung vom 10.11.2021 zu den Themen

- Weg Egerte/Buxer
- Kinderspielplatz

Die Ausführungen wurden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Da die Wegplanung von DI Schwamberger weder bei der Gemeinde noch beim Bauwerber auf Zustimmung stößt, auch seitens Konrad Marlene aufgrund von Dammschüttungen im eigenen Grundstück und Trichterbildung keine Zustimmung zu erwarten ist, ist man der Auffassung, dass seitens des Architekten von Brugger Simon eine Wegvariante ausgearbeitet und mit Konrad Marlene abgesprochen werden soll. Dabei ist zu beachten, dass der bestehende Wegverlauf im Wesentlichen bestehen bleibt. Zudem sollte mit der Errichtung des neuen Weges eine möglichst geringe Massenbewegung stattfinden.

Es ist somit Aufgabe des Bauwerbers Brugger Simon, darauf hinzuwirken.

Sollte sodann mit den Nachbarn Einigung erzielt und die vom Baubezirksamt geforderten Bedingungen wie Schaffung von Ausweichen und Versickerungsflächen berücksichtigt worden sein, ist erneut mit der Gemeinde Kontakt aufzunehmen, die ihrerseits mit dem Raumplaner in Verbindung treten wird, um die gesetzlichen Grundlagen bezüglich Bebauung (offene Bauweise, 0,4-Abstandsbestimmung, 3m Straßenflucht usw.) überprüfen zu können. Hierzu ist sodann auch eine konkrete Planung der Bauwerke von Brugger Simon vorzulegen.

In weiterer Folge kann dann erneut an den Straßenplaner herangetreten werden, der sodann die Einreichplanung für eine Straßenverhandlung vornehmen wird.

Die Umsetzung obiger Maßnahmen obliegt, aufgrund der Befangenheit des Vorsitzenden, Vbgm. Schöpf Daniel.

Obleutesitzung: Vbgm. Schöpf Daniel berichtet, dass der Veranstaltungskalender für 2022 erstellt wurde, und die vereinsinterne Kassa von ihm weitergeführt wird.

Sanierung Radweg: Der Vorsitzende informiert, dass der Sanierung und Asphaltierung des Radweges von der Innbrücke Bahnhof Imst-Pitztal bis zum Pigerbach die naturschutzrechtliche Bewilligung versagt wurde. Seitens des Imst Tourismus und der Stadtgemeinde Imst wurde Beschwerde gegen diese Untersagung eingereicht.

Verabschiedung des ehemaligen Bezirkshauptmannes Dr Waldner: Am 11. November fand in einem Festakt die Verabschiedung des ehemaligen Bezirkshauptmannes Dr. Raimund Waldner und die Amtseinführung der neu bestellten Bezirkshauptfrau Mag. Eva Loidhold statt. In diesem Festakt wurde Frau Mag. Hofmann Gudrun als Bezirkshauptfrau-Stellvertreterin vorgestellt. Mag. Raffl Daniel erhielt das Zertifikat für die Leitung des Referates Polizei-, Verkehrs- und Grundverkehrsrecht.

Bürgermeisterkonferenz: In kurzen Zügen wird über die Bürgermeisterkonferenz vom 03.11. und Videokonferenz vom 22.11.2021 berichtet.

Umbau Mittelschule Imst Unterstadt: Der Umbau der Mittelschule Imst-Unterstadt wird sich mit etwa €uro 5,93 Mio. zu Buche schlagen. Der einmalige Eigenmittelanteil für die Gemeinde Karrösten erhöht sich somit auf € 14.793,--, der anteilige jährliche Schuldendienst beträgt € 3.292,00.

Neubau – Erweiterung Wohn- und Pflegeheim: Die Kosten für den Neubau GV Wohn- und Pflegeheim Imst und Umgebung erhöhen auf €uro 16 Mio. Dadurch erhöht sich der einmalige Eigenmittelanteil auf € 86.200,-- und der jährliche Schuldendienst auf € 14.202,--.

Punkt 3: Festsetzung der Gebühren und Hebesätze für das Jahr 2022 und Erlassung der hierzu erforderlichen Verordnungsänderungen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig ab 01. Jänner 2022 bis auf Weiteres die Abgaben, Steuern, Gebühren, Beiträge und Entgelte gemäß nachfolgender Aufstellung einzuheben:

Grundsteuer A:	500	von Hundert des Messbetrages
Grundsteuer B:	500	von Hundert des Messbetrages
	3%	der Bemessungsgrundlage der monatl. Bruttolohnsumme
Hundesteuer:	74,28 €	pro Hund
	45,00 €	pro Wachhund
Erschließungsbeitrag:	2,50%	des Erschließungskostenfaktors der Gem. Karrösten von € 165,50 abzügl. 15 % Ermäßigung für Einheimische
Wasseranschlussgebühr:	2,012 €	pro m ³ - umbautem Raum
	496,88 €	bei unverbauten Grundstücken
Wasserbenützungsg Gebühr:	0,75 €	pro m ³ - verbrauchtem Wasser
Wasser-Zählermiete:	23,47 €	pro Wasserzähler
Bauwasser:	67,10 €	por Jahr
Kanalanschlussgebühr:	6,06 €	pro m ³ - umbautem Raum
Kanalanschlussgebühr für Schwimmbecken:	8,15 €	pro m ³ - umbautem Raum
Kanalbenützungsg Gebühr:	2,36 €	pro m ³ - verbrauchtem Wasser 15 m ³ Abwasser-Befreiung/Jahr ab dem 3. Kind unter 16 Jahren sowie 15 m ³ Abwasser-Befreiung/Jahr pro Stück Großvieh- einheit (GVE) lt. Viehzählung für Rinder und 9 m ³ für Schafhaltung, wobei eine Mindest- menge von 45 m ³ pro Person berücksichtigt wird.

Müllabfuhrgebühr

Für die Berechnung der Grundgebühr gilt als Hebesatz **71,43 € = 100%**.

Die Berechnung erfolgt nach Prozenten des Gebührensatzes. Die Grundgebühr für Ferienwohnungen und Privatzimmervermieter beträgt pro Gästenächtigung **0,13 €**.

Die weitere Gebühr für Restmüll beträgt lt. Abfuhrplan im Jahr:

pro Mülltonne von 120 Liter	56,45 €
pro Mülltonne von 240 Liter	112,90 €
pro Großraummüllbehälter 770 Liter	362,16 €
pro Großraummüllbehälter 800 Liter	376,40 €
pro Großraummüllbehälter 1.100 Liter	517,53 €
Müllsack – 10 Stk. 60 Liter	21,71 €
120 Liter Behältnisse oder Müllsäcke für Vereine	4,30 €
120 - I Müllbehälter	32,00 €
35 - I Biomüllbehälter	22,00 €
Erdaushub pro m ³ - Deponie Grombichl	6,50 €
Baurestmasse / Bauschutt pro m ³ - Anlieferung Recyclinghof	38,00 €

Sperrmüll pro kg - Anlieferung Recyclinghof	0,33 €
Sperrmüll Holz pro kg - Anlieferung Recyclinghof	0,08 €

Biomüllgebühr: Die Verrechnung der Biomüllgebühr erfolgt vierteljährlich wie folgt:

35 l Biomülltonne	69,83 €
120 l Biomülltonne	108,36 €

Parkplatzgebühr pro Stellplatz / jährlich:	134,39 €
--	----------

Grabnutzungsgebühr:	pro Grabstätte im alten und neuen Friedhof	8,00 €
	Urnengrabstätte	16,00 €
Graberwerbsgebühr:	pro Familiengrabstätte mit Graniteinfassung	650,00 €
	Urnengrabstätte	2.000,00 €
Graböffnungsgebühr:	nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand	

Kindergarten: monatliche Elternbeiträge für dreijährige Kinder:

ein Kind	22,00 €
für jedes weitere Kind	16,50 €

Weitere Entgelte:

Gemeindsaalmiete für „private Veranstaltungen“	130,00 €
Gemeindsaalmiete für "Vereine" - Bälle usw.	50,00 €
Gemeindsaalmiete für „soziale und gemeinnützige Veranstaltungen“	- €
Gemeinde: Küchenbenützung (auch Geschirr und Gläser)	50,00 €

Saalbenützung – VAZ für private Veranstaltungen der Gemeindebürger:

Saalbenützung	200,00 €
Saalbenützung mit Bühne	240,00 €
Benützung Foyer, Küche und Ausschank	100,00 €

Saalbenützung – VAZ für Veranstaltungen örtlicher Vereine mit Gewinnabsicht:

Saalbenützung	100,00 €
Saalbenützung mit Bühne	160,00 €
Benützung Foyer, Küche und Ausschank	60,00 €
Benützung Saal, Bühne, Foyer, Küche und Ausschank	200,00 €
Vorplatz - ohne Bühne	40,00 €
Vorplatz - mit Bühne	60,00 €

Saalbenützung – VAZ für Veranstaltungen örtlicher Vereine ohne Gewinnabsicht:

Saalbenützung	60,00 €
Saalbenützung mit Bühne	80,00 €
Benützung Foyer, Küche und Ausschank	30,00 €

Saalbenützung – VAZ für Kulturveranstaltungen mit Gewinnabsicht:

Saalbenützung	100,00 €
Saalbenützung mit Bühne	160,00 €

Benützung Foyer, Küche und Ausschank	60,00 €
Benützung Saal, Bühne, Foyer, Küche und Ausschank	200,00 €

Saalbenützung – VAZ - Informations- und Schulungsveranstaltungen sonstiger

Saalbenützung	250,00 €
Saalbenützung mit Bühne	300,00 €
Benützung Foyer, Küche und Ausschank	120,00 €
Benützung Saal, Bühne, Foyer, Küche und Ausschank	400,00 €

Saalbenützung – VAZ – für sozial und gemeinnützige Veranstaltungen

- €

Sportliche Aktivitäten – Turnhalle:

Abrechnung nach Hallenplan / Stunde	7,00 €
-------------------------------------	--------

Muss die Reinigung durch die Gemeinde Karrösten veranlasst werden, so wird ein Stundensatz von 15,00 € dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Über die Benützung des Saals durch gemeindefremde Personen, Institutionen, Vereine usw. entscheidet der Gemeindevorstand.

Die Wasseranschlussgebühr, Wasser-Zählermiete, Kanalanschluss- und Kanalbenützungsg Gebühr, das Bauwasser, die Müllabfuhr-Grundgebühr, Restmüllgebühr, Bauschutt, Erdaushub, Sperrmüllgebühr und die Parkplatzgebühr werden im **Ausmaß von 3 % für das Jahr 2022 erhöht.**

✓ **Beschlussfassung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Karrösten beschließt **einstimmig** folgende Verordnung:

„Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Karrösten verordnet:

Artikel I

Die **Kanalgebührenverordnung** der Gemeinde Karrösten, kundgemacht am 04.05.2015 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 01.12.2021 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr – für Abwässer beträgt € 6,06 pro m³ der Bemessungsgrundlage.
Die Mindestanschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr – für Abwässer beträgt € 212,10 (35 m³ x € 6,06).
2. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 5 Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr – für Schwimmbecken im Freien oder in geschlossenen Räumen beträgt € 8,15 pro m³ der Bemessungsgrundlage.
3. Die Benützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 2 Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenützungsg Gebühr beträgt € 2,36 je m³ Wasserverbrauch.

Artikel II

Die **Wasserleitungsgebührenverordnung** der Gemeinde Karrösten kundgemacht am 23.05.2011 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 01.12.2021 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr beträgt € 2,012 pro m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 5 Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr beträgt beim Anschluss unverbauter Grundstücke an die Gemeindewasserversorgungsanlage € 496,88
3. Die Wasserbenützungsgebühr nach § 4 Abs. 4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Wasserbenützungsgebühr beträgt € 0,75 je m³ Wasserverbrauch.
4. Die Bauwasserpauschale nach § 4 Abs. 5 Bemessungsgrundlage und Höhe der Wasserbenützungsgebühr wird für das Jahr 2022 mit € 67,10 festgesetzt.
5. Die Gebühr für die Benützung, Wartung und Kontrolle des Wasserzählers nach § 5 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr wird für das Jahr 2022 mit € 23,47 festgesetzt.

Artikel III

Die **Abfallgebührenverordnung** der Gemeinde Karrösten kundgemacht am 05.11.2010 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 01.12.2021 geändert wie folgt:

1. Für die Berechnung der Grundgebühr nach § 3 lit. a – Grundgebühr – gilt als Hebesatz € 71,43 (= 100 %) Die Berechnung erfolgt nach Prozenten des Gebührensatzes für Haushalte:
Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der im Haushalt mit Hauptwohnsitz oder mit weiteren Wohnsitz gemeldeten Personen bemessen – sie beträgt jährlich:

Für einen 1-Personenhaushalt	50 %
Für einen 2-Personenhaushalt	75 %
Für einen 3-Personenhaushalt	95 %
Für einen 4-Personenhaushalt	110 %
Für einen 5-Personenhaushalt	120 %
Für einen 6- und mehr Personenhaushalt	125 %
2. Für die Berechnung der Grundgebühr nach § 3 lit. d – Grundgebühr – gilt der Hebesatz für Ferienwohnungen und Privatzimmervermieter pro Gästenächtigung € 0,13.
3. Für die weitere Gebühr nach § 4 Abs. 1 – Restmüll – beträgt im Jahr 2022:

pro Mülltonne mit 120 l	€ 56,45
pro Mülltonne mit 240 l	€ 112,90
pro Großraummüllbehälter 770 l	€ 362,16
pro Großraummüllbehälter 800 l	€ 376,40
pro Großraummüllbehälter 1100 l	€ 517,53
Müllsäcke 10 Stk. à 60 l	€ 21,71
120 l Behältnisse oder Müllsäcke für Vereine	€ 4,30
4. Für die weitere Gebühr nach § 4 Abs. 2 – weitere Gebühr – gelten nachstehende Gebührensätze:
Der Sperrmüll wird vierteljährlich mit den Gemeindeabgaben vorgeschrieben:

Sperrmüll pro kg	€ 0,33 inkl. MwSt.
Sperrmüll / Altholz pro kg	€ 0,08 inkl. MwSt.
Baurestmasse / Bauschutt pro m ³	€ 38,00 inkl. MwSt.
Erdaushub pro m ³ - Deponie Grombichl	€ 6,50 inkl. MwSt.
5. Für die weitere Gebühr nach § 4 Abs. 4 – weitere Gebühren, Biomüll – gelten nachstehende Gebührensätze:
Die Verrechnung der Biomüllgebühr erfolgt vierteljährlich wie folgt:

35 l Biomülltonne	€ 69,83 pro Jahr
120 l Biomülltonne	€ 108,36 pro Jahr

Artikel IV

Die **Hundesteuerverordnung** der Gemeinde Karrösten kundgemacht am 28.05.2019 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 01.12.2021 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 Steuersätze, Steuerbefreiung beträgt Euro 74,28.
2. Der verminderte Steuersatz nach § 2 Abs. 2 beträgt € 45,00 – Höchstausmaß für Wach- und Berufshunde nach dem Tiroler Hundesteuergesetz.

Artikel V

Diese Verordnung tritt mit dem Tag des Anschlagens in Kraft.

Punkt 4: Festsetzung der Anzahl der Beisitzer der Gemeindewahlbehörde gem. § 13 TGW für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2022.

Gemäß den Bestimmungen des § 13 der Tiroler Gemeindewahlordnung beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, die Anzahl der Beisitzer für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen, welche am Sonntag, den 27.02.2022 stattfinden, wie folgt festzulegen:

Wahlsprenzel 1 – Karrösten:

Karröster Volkspartei – Allgemeine Liste für regionale Entwicklung u. Fortschritt	2 Beisitzer
Miteinander für Karrösten	1 Beisitzer

Wahlsprenzel 2 – Brennbichl und Königskapelle:

Karröster Volkspartei – Allgemeine Liste für regionale Entwicklung u. Fortschritt	2 Beisitzer
Miteinander für Karrösten	1 Beisitzer

Sonderwahlbehörde:

Karröster Volkspartei – Allgemeine Liste für regionale Entwicklung u. Fortschritt	2 Beisitzer
Miteinander für Karrösten	1 Beisitzer

Vom Vorsitzenden werden die Namen der Mitglieder der Gemeindewahlbehörde vorgelesen, die konstituierende Sitzung der Gemeindewahlbehörde findet am Donnerstag, 16.12.2021 statt.

Punkt 5: Beratung und Beschlussfassung über eine 30km/h Beschränkung Volksschule – altes Feuerwehrhaus.

Ursprünglich wurde eine 30 km/h Beschränkung für den Bereich Volksschule angedacht, für das gesamte Ortsgebiet wurde die 30er Beschränkung vom Gemeinderat mit 5 Stimmen bei 5 Gegenstimmen abgelehnt. Der Vorsitzende berichtet, dass eine von ihm angedachte Beschränkung von der Volksschule bis zum alten Feuerwehrhaus wohl in einem „Beschilderungswahnsinn“ enden würde. Es scheint daher sinnvoller, diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen.

✓ Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Punkt 6: Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf eines 5000 l Diesel-Tanks.

Um bei einem drohenden „Blackout“ die Wasserversorgung der Gemeinde über einen längeren Zeitraum mittels des Notstromaggregats sicherstellen zu können, erscheint der Ankauf eines 5000 l Diesel Tanks

sinnvoll und notwendig. Auch die Betankung der gemeindeeigenen Fahrzeuge und der Feuerwehrfahrzeuge könnte über diesen Tank erfolgen. Die behördlichen Details wurden bereits mit Ing. Nagele Michael und Ing. Kropf Johannes vom Baubezirksamt Imst besprochen, bis zu einem Volumen von 5000 l ist der Bürgermeister die zuständige Behörde. Der Tank würde beim Bauhof aufgestellt werden. Mit der Tiroler Brandverhütung wird noch Kontakt aufgenommen.

Seitens des Gemeindevorarbeiters wurden zwei Angebote eingeholt:

- Fa. Berger: € 4.987,-- netto mit 8 m Schlauch – ohne Transportkosten
- Fa. MRWL GmbH: € 5.830,-- netto mit 6 m Schlauch – ohne Transportkosten

✓ Beschlussfassung

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den 5000 l Dieseltank bei der Firma Berger GmbH zum Preis von € 4.987,00 netto bestehend aus Elektropumpe 230 V, Automatik-Zapfpistole mit Halter, Zähler K33, Filter mit Wasserabscheider, Schlauchaufroller mit 8 m Schlauch und mit Klappdeckel anzukaufen.

Punkt 7: Beratung und Beschlussfassung über die Auflage und die Erlassung eines Bebauungsplanes für das Gst. 1028/11 – Siedlung.

Der Bürgermeister fasst in kurzen Zügen die Vorgeschichte zusammen. Der Gemeinderat hat am 28.09.2017 den Grundsatzbeschluss gefasst, dass unter anderem für Grundstücke, welche eine Größe von 600 m² bis 900 m² aufweisen, eine max. Wohnnutzfläche von 250 m² gilt.

Dieser Grundsatzbeschluss war beim Umbau des Gebäudes auf Gst. 1028/11 – Siedlung 44 – auch maßgebend. Mit dem Einbau einer Glasfaltwandtür wurde die Wohnnutzfläche von 250 m² überschritten. Seitens der Gemeinde wurde die Entfernung der Glasfaltwandtür mittels Bescheid aufgetragen, dieser Bescheid wurde vom Bauwerber beeinsprucht. Bei der Verhandlung am 07.10.2021 am Landesverwaltungsgericht Tirol wurde die Beschwerde abgewiesen. Allerdings wies der Verhandlungsleiter darauf hin, dass dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 28.09.2017 aufgrund der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes die aufsichtsbehördliche Genehmigung fehle. Mit Dr. Hollmann – Leiter der Abt. Bau- und Raumordnung beim Amt der Tiroler Landesregierung – wurde Kontakt aufgenommen, der in seinen Ausführungen die Rechtmäßigkeit des Grundsatzbeschlusses bestätigte.

Da der Gemeinderat zwecks Sicherung einer geordneten und nachhaltigen räumlichen Entwicklung an dieser Regelung festhalten möchte, wurde der Raumplaner DI Mark Andreas mit der Erstellung eines Bebauungsplanes für das Gst. 1028/11 beauftragt, um dem Grundsatzbeschluss vom 28.09.2017 die rechtliche Grundlage zu geben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Karrösten gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Mark Andreas ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 01.12.2021, Zahl KA-4372-BP-SR durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Punkt 8: Beratung und Beschlussfassung über die Auflage und die Erlassung eines Bebauungsplanes für das Gst. 230/2 – Brandstöcklweg.

Wegen der Vergrößerung des Grundstückes 230/2 (siehe Tagesordnungspunkt 9) muss auch der bestehende Bebauungsplan GZ: K-2381-AEB-S-010 vom 28.11.2008 angepasst bzw. geändert werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Karrösten gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Mark Andreas ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 01.12.2021, Zahl KA-2381-BP-BS, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Punkt 9: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gst. 230/1, 230/2, 230/3, 1041, 233/1, 233/2 und 233/3 – Brandstöcklweg.

In der Gemeinderatssitzung vom 18.10.2021 wurde der Antrag um Widmungsanpassung von Teilen des Gst. 230/1 vom Gemeinderat genehmigt. Nun wurde der Flächenwidmungsplan dementsprechend angepasst.

Allerdings umfasst die Widmungsänderung auch die angrenzenden Grundstücke 230/2, 230/3, 1041, 233/1, 233/2 und 233/3. In diesem Zug erfolgt eine Widmungsbereinigung im Bereich des ehemaligen Umlegungsgebietes mit dem tatsächlichen Grenzverlauf in der Natur, womit auch geringe Teilflächen der Grundstücke 230/2, 230/3, 233/1, 233/2, 233/3 und 1041 in dieser Widmungsänderung aufgeführt werden. Zu diesen Widmungen ist festzuhalten, dass es sich hierbei lediglich um eine Widmungsbereinigung handelt, deren Ziel die einheitliche Bauplatzwidmung ist.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Karrösten gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 1.12.2021, mit der Planungsnummer 207-2021-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Karrösten im Bereich 230/1, 230/2, 1041, 230/3, 233/1, 233/2, 233/3 KG 80006 Karrösten (zur Gänze/zum Teil) 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Karrösten vor:
Umwidmung

Grundstück 1041 KG 80006 Karrösten

rund 14 m²
von Wohngebiet § 38 (1)
in
Freiland § 41

weitere Grundstück 230/1 KG 80006 Karrösten

rund 60 m²
von Freiland § 41
in

Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück 230/2 KG 80006 Karrösten

rund 3 m²

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück 230/3 KG 80006 Karrösten

rund 14 m²

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück 233/1 KG 80006 Karrösten

rund 29 m²

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Freiland § 41

weitere Grundstück 233/2 KG 80006 Karrösten

rund 12 m²

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück 233/3 KG 80006 Karrösten

rund 2 m²

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Punkt 10: *Schwerpunkte für das Jahr 2022.*

Für das Jahr 2022 sind folgende Schwerpunkte geplant:

- LWL – Ortszentrale und Verbindung Siedlung
- Kinderspielplatz
- Rücklage – Eigenmittel Neubau Wohn- und Pflegeheim und Umbau Mittelschulen Imst Unterstadt
- Kauf LKF-Gründe Dorf
- Gewerbegebiet

- Erweiterung Hochbehälter
- Wegerschließung „Egerte/Buxer“
- Wegsanierung „Zangger“ und „Piger“
- Planung - Platz Widum
- geoOffice
- Bergrettungsheim
- Drehleiter Stadtfeuerwehr Imst - Anschaffungskosten
- Holzlagerplatz (Agrar)

GV Ehart Robert erkundigt sich über die weitere Vorgehensweise bei der Hochwasserverbauung Piger. Der Bürgermeister berichtet, dass seitens der Stadtgemeinde Imst Baumaßnahmen erfolgen, mit dem Ziel, möglichst viel Geschiebe vom Piger fernzuhalten. Detailinformationen über den weiteren Verlauf wurden bisher nicht bekannt gegeben.

Punkt 11: Informationen:

- Vorstandssitzung des Wasserverbandes Westtirol vom 13.10.2021

Vizebürgermeister Schöpf Daniel berichtet in kurzen Zügen über die Vorstandssitzung.

Punkt 13: Anträge, Anfragen, Allfälliges.

- *GV Ehart Robert:* Seit der Verlegung der Wasserleitung bei der Brücke Zirm/Almweg gibt es Bereiche in denen Absturzgefahr besteht. Diese gehören entsprechend abgesichert. Der Vorsitzende informiert, dass der Auftrag hierfür bereits erteilt wurde.

Bei der Landesstraße L244 gibt es massive Senkungen, welche saniert werden sollten. Der Vorsitzende berichtet, dass der Bereich Tiroler Straße bis zur Abzweigung Karres im Jahr 2022 mit einer neuen Asphaltdecke versehen wird. Zudem wurde vom Vorsitzenden der Antrag eingebracht, die Engstelle „Ebele“ und „Mühlkurve“ aufzuweiten und im Bereich „Paules Bug“ einen Verkehrsspiegel anzubringen.

Punkt 14: Personalangelegenheiten.

Dieser Punkt wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit erhalten.

✓ **Beschlussfassung:**

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig**, den Dienstvertrag nach dem Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 mit Thurner Rebecca in der vorgebrachten Form zu genehmigen.

Da weitere Wortmeldungen ausbleiben, bedankt sich der Vorsitzende für die gute Zusammenarbeit und schließt die öffentliche Gemeinderatssitzung um 21:25 Uhr.

Der Bürgermeister:
Krabacher Oswald

Angeschlagen am: 09.12.2021
Abgenommen am: 27.12.2021